

1) Zur Frage, welche Texte verwendet werden dürfen:

Natürlich eigene Werke, und die Werke, bei denen der Urheber seine Zustimmung erteilt hat. Eine Veröffentlichung ohne Zustimmung kommt insbesondere dann in Frage, wenn es sich um eine sogenannte **freie Werknutzung** handelt. Darunter versteht man die

- Werknutzung im Interesse der Rechtspflege und der Verwaltung ([§ 41](#))
- Vervielfältigung zum eigenen und privaten Gebrauch ([§ 42](#))
- Berichterstattung über Tagesereignisse ([§ 42c](#))
- Informationsfreiheit ([§ 43](#))
- Freiheit des Straßenbildes ([§ 54 Z 5](#)) sowie die Katalogfreiheit ([§ 54 Z 1 und 2](#))
- Vortragsfreiheit ([§ 54 Z 4](#))
- Zitatfreiheit (§§ [46](#), [52](#), [54](#))

Grob zusammengefasst gelten folgende Regeln:

Pressespiegel:

Wird ein Pressespiegel durch (ev. digitale) Kopie von Originalbeiträgen und Übernahme in das eigene Medium hergestellt, liegt eine urheberrechtlich relevante Verwertung (Vervielfältigung § 15 und Zurverfügungstellung § 18a) vor. Trotzdem ist die Zustimmung nicht in jedem Fall erforderlich, die Abgrenzung ist aber relativ schwierig, weil es dabei darauf ankommt, um welche Art von Artikel es sich handelt:

- 1. Ein "Sprachwerk" im Sinne des [§ 2](#) ist wie jedes andere Werk im Sinne des UrhG geschützt; eine Vervielfältigung oder auch jede andere Verwertung bedarf der Zustimmung des Urhebers. In einer Zeitung sind dies vor allem **Fachartikel oder Kommentare**.*
- 2. Artikel über wirtschaftliche, politische oder religiöse Tagesthemen im Sinne des [§ 44 Abs.1](#) dürfen vervielfältigt und verbreitet werden, wenn das nicht ausdrücklich verboten wurde ("Rechte vorbehalten").*
- 3. Einfache Mitteilungen darstellende Presseberichte (vermischte Nachrichten, Tagesneuigkeiten) genießen gem. [§ 44 Abs.3](#) keinen urheberrechtlichen Schutz, sie dürfen aber gem. [§ 79](#) (Nachrichtenschutz) erst dann übernommen werden, wenn seit ihrer Erstveröffentlichung 12 Stunden vergangen sind.*

3) Zitatrecht

Das urheberrechtliche Zitat gehört zu den freien Werknutzungen. Voraussetzung für die "Ausnahmegenehmigung" ist, dass im unmittelbaren Zusammenhang ersichtlich gemacht wird, dass ein fremdes Werk verwendet wird und dass dessen Autor genannt wird. Ein Zitat setzt immer ein eigenes (Sprach-)Werk voraus, in dem auf das fremde Werk Bezug genommen wird. Der Auszug aus dem fremden Werk alleine darf nicht verwertet werden.

Man unterscheidet zwischen:

Kleinzitat

([§ 46 Z 1](#)) - einzelne Stellen eines veröffentlichten Sprachwerkes

Der zulässige Umfang hängt vom Zweck ab. Ob ein Zitat nur einzelne Stellen wiedergibt, kann nach der Rsp nicht rein rechnerisch durch einen Vergleich des äußeren

*Umfanges des Entlehnten mit dem Umfang des Werks, aus dem die Entnahme stammt, beantwortet werden. Es dürfen jedenfalls **nur kleinere Ausschnitte** angeführt werden, deren Umfang weder absolut noch im Verhältnis zum ganzen benützten Werk ins Gewicht fällt.*

II) Wo muss man Fragen? - vgl § 10. UrHG:

- (1) Urheber eines Werkes ist, wer es geschaffen hat.
- (2) In diesem Gesetz umfasst der Ausdruck "Urheber", wenn sich nicht aus dem Hinweis auf die Bestimmung des Absatzes 1 das Gegenteil ergibt, außer dem Schöpfer des Werkes auch die Personen, auf die das Urheberrecht nach seinem Tode übergegangen ist.

III) Ab welcher Länge muss der Redakteur Fragen?

Die Länge per se ist kein Kriterium. Die Frage, ob ein Werk eines anderen Schöpfers veröffentlicht werden darf, richtet sich nach den Kriterien zu 1)

Wikipedia besteht aus **freien Inhalten, Text-, Bild- und Tonwerke**, die in Formaten publiziert werden, die deren Weiterverbreitung, Veränderung und Nutzung zu jeglichem Zweck, auch kommerziell, ohne Zahlung von Lizenzgebühren explizit erlaubt sind!!!

IV) Schutzdauer:

Im Allgemeinen beträgt die Schutzfrist 70 Jahre ab dem Todesjahr des Urhebers, bei Werken ohne Urheberbezeichnung 70 Jahre nach ihrer Schaffung bzw. nach ihrer Erstveröffentlichung. Leistungsschutzrechte, wie bei einfachen Lichtbildern, erlöschen 50 Jahre nach der Erstveröffentlichung oder Darbietung, der Schutz von Datenbanken 15 Jahre nach der letzten Änderung.

Im Folgenden noch eine kurze Zusammenfassung. Wie bereits erwähnt handelt es sich um eine durchaus vielschichtige Materie, bei diffizilen Sachverhalten können seriöse Antworten nur nach Kenntnis der gesamten Umstände gegeben werden.

A) Der Werkbegriff

Der zentrale Begriff des Urheberrechtes ist das Werk. Geschützt ist nicht das Werk an sich (also der Konsum des Werkes durch Ansehen oder Anhören), sondern einerseits bestimmte Verwertungsarten und andererseits die geistigen Interessen am Werk (Urheberpersönlichkeitsrecht). **Werke sind persönliche geistige Schöpfungen, die den Gebieten der Literatur (inkl. Sprachwerke, einschließlich Computerprogramme), der Tonkunst, der bildenden Künste oder der Filmkunst zuordenbar sind.**

Der Werkbegriff ist von der Judikatur durch eine Reihe von Positiv- und Negativdefinitionen entwickelt worden. Das Werk muss **Ergebnis geistiger Tätigkeit** sein. Der Geistesblitz allein ist noch kein Werk. Die Idee muss eine **Form** gefunden haben. Sie muss Ausdruck der Individualität ihres Urhebers sein. Werke müssen **etwas Neues und Originelles** darstellen: entweder durch ihren Inhalt, durch ihre Form oder durch die Verbindung von Inhalt und Form; nur dann werden sie geschützt. Die individuelle geistige Leistung muss sich vom Alltäglichen und Üblichen abheben. Eine besondere Werk- oder Gestaltungshöhe wird seit der OGH-Entscheidung "Bundesheer-Formblatt" ([4 Ob 36/92](#)) nicht mehr verlangt.

B) Die Werkarten

Die Werkarten sind im österreichischen UrhG anders als nach dem deutschen UrhG taxativ aufgezählt, was gelegentlich bei neuen Kategorien (z.B. Website) zu Problemen bei der Einordnung führt. Folgende Werkarten sind vorgesehen:

- Literatur ([§ 2](#))
 - **Sprachwerke** (Z 1)
 - Computerprogramme (Z 1)
 - Bühnenwerke (Z 2)
 - Werke wissenschaftlicher Art (Z 3)
- Tonkunst ([§ 1](#))
- Bildende Künste ([§ 3](#))
 - **Lichtbildkunst**
 - Baukunst
 - Angewandte Kunst
- Filmkunst ([§ 4](#))
- Sammelwerke ([§ 6](#))
- Datenbankwerke ([§ 40f](#))

1) Sprachwerke [§ 2 Z 1](#)

Dazu gehören alle Werke, deren Ausdrucksmittel die Sprache ist, insbesondere auch Reden, Vorträge, Vorlesungen, Aufsätze, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie auf Papier, Tonträger oder digitalem Speichermedium festgehalten und damit wiederholbar gemacht wurden.

Entscheidungen:

- Schlagwortsammlung, [4 Ob 58/05s](#)
- Dogwalker, 4 Ob 185/04s
- NEWS-Materialien, [4 Ob 58/04i](#)
- Ramtha, [4 Ob 96/97i](#)

- Head-Kaufvertrag, 4 Ob 2363/96

2) Lichtbilder [§ 3](#) - [§ 73](#)

Bei Fotos besteht neben dem Werkschutz nach [§ 3](#) auch noch ein separater Lichtbildschutz ([§ 73](#)), der auch für Fotos gilt, die keine Werke im Sinne des [§ 1](#) sind. Allerdings ist der Anspruch an die "Werkhöhe" beim Lichtbild seit der "[Eurobike](#)"-Entscheidung des OGH vom 12.9.2001 sehr gering, sodass auch die meisten Amateurfotos Werkschutz genießen. Alle anderen Fotos (z.B. Passfotos) sind jedenfalls nach [§ 73](#) geschützt. Einzige Voraussetzung ist, dass sie mit einem fotografischen Verfahren hergestellt werden; darunter fällt auch die Digitalfotographie. Man kann daher davon ausgehen, dass alle Fotos entweder Werkschutz oder Leistungsschutz genießen.

Entscheidungen:

- Schöne Oberösterreicherinnen, [4 Ob 115/04x](#)

C) Die Verwertungsrechte

Das Urheberrecht gewährt dem Urheber das ihm mit bestimmten Beschränkungen zustehende ausschließliche Recht, sein Werk auf die dem Urheber vorbehaltenen Verwertungsarten zu nutzen ([§ 14 Abs. 1](#)). Auch diese ausschließlichen Rechte sind taxativ aufgezählt; es sind dies:

- Bearbeitung (inkl. Übersetzung, [§ 14 Abs. 2](#))
- Vervielfältigung ([§ 15](#))
- Verbreitung ([§ 16](#))
- Vermieten und Verleihen ([§ 16a](#))
- Sendung ([§ 17](#), [17a](#) und [17b](#))
- Vortrag, Aufführung und Vorführung ([§ 18](#))
- Öffentliche Zurverfügungstellung ([§ 18a](#))

1) Öffentliche Wiedergabe/Aufführung [§ 18](#)

Die **private Nutzung eines Werkes ist in der Regel nicht vom Urheberrecht** erfasst. Tangiert wird das Urheberrecht immer dann, wenn eine Darbietung öffentlich ist. Das Urheberrecht geht von einem einheitlichen Öffentlichkeitsbegriff aus. **Öffentlich ist eine Darbietung immer dann, wenn die Darbietung nicht auf einen abgegrenzten, privaten, durch persönliche Beziehungen verbundenen Personenkreis beschränkt ist.** Das Veröffentlichungsrecht wird im Gesetz nicht gesondert angeführt, weil es in den gesetzlich geregelten Verwertungsrechten mit enthalten ist

Entscheidungen:

- Schöne Oberösterreicherinnen, [4 Ob 115/04x](#)
- Musik in der Gasthausküche, [4 Ob 249/03a](#)

- Foto in der Aufbahrungshalle, [4 Ob 230/03g](#)
- Figurstudio, [4 Ob 108/02i](#)
- Thermenhotel, [4 Ob 146/98v](#)
- Hochzeitsmusik, [4 Ob 347/97a](#)
- Musikberieselung, 4 Ob 210/97d
- Sexshop, 4 Ob 393/86
- Hotel Video, [4 Ob 309/86](#)
- Betriebsmusik, 4 Ob 390/78
- Gschnasfest, 4 Ob 315, 316/71

D) Die freien Werknutzungen

Das Urheberrecht sieht für bestimmte individuelle oder allgemeinen Interessen Beschränkungen der Verwertungsrechte, sogenannte **freie Werknutzungen** vor. Diese sind als Ausnahmen von den ausschließlichen Verwertungsrechten der Urheber eng auszulegen. Je nach Werkgattung ist die erlaubte Nutzung unterschiedlich gestaltet. Freie Werknutzungen ohne Vergütungsanspruch sind:

- Werknutzung im Interesse der Rechtspflege und der Verwaltung ([§ 41](#))
- Vervielfältigung zum eigenen und privaten Gebrauch ([§ 42](#))
- Berichterstattung über Tagesereignisse ([§ 42c](#))
- Informationsfreiheit ([§ 43](#))
- Freiheit des Straßenbildes ([§ 54 Z 5](#))
- Katalogfreiheit ([§ 54 Z 1 und 2](#))
- Vortragsfreiheit ([§ 54 Z 4](#))
- Zitatzfreiheit (§§ [46](#), [52](#), [54](#))

1) Die Privatkopie [§ 42](#)

In der Praxis die bedeutsamste freie Werknutzung. Das Gesetz gestattet die Herstellung einzelner Vervielfältigungsstücke (außer bei Software). Die Anzahl ist offen und hängt vom Einzelfall ab. Die unentgeltliche Weitergabe von Vervielfältigungsstücken im Bekanntenkreis ist zulässig.

Durch die Urheberrechtsnovelle 2003 wurde das Recht der Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch ([§ 42](#)) vor allem hinsichtlich digitaler Medien wesentlich eingeschränkt. Vervielfältigungen auf anderen Trägern als Papier oder einem ähnlichen Medium dürfen nur mehr angefertigt werden

- von natürlichen Personen,
- für den privaten Gebrauch und
- weder für unmittelbare noch mittelbare kommerzielle Zwecke.

Vervielfältigungen dürfen generell nicht dazu verwendet werden, das Werk der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

2) Pressespiegel

Wird ein Pressespiegel durch (ev. digitale) Kopie der Originalbeiträge und Übernahme in das eigene Medium hergestellt, liegt eine urheberrechtlich relevante Verwertung (Vervielfältigung § 15 und

Zurverfügungstellung § 18a) vor. Trotzdem ist die Zustimmung nicht in jedem Fall erforderlich, die Abgrenzung ist aber relativ schwierig, weil es dabei darauf ankommt, um welche Art von Artikel es sich handelt:

4. Ein "**Sprachwerk**" im Sinne des [§ 2](#) ist wie jedes andere Werk im Sinne des UrhG geschützt; **eine Vervielfältigung** oder auch jede andere Verwertung **bedarf der Zustimmung des Urhebers**. In einer Zeitung sind dies vor allem **Fachartikel oder Kommentare**.
5. **Artikel über wirtschaftliche, politische oder religiöse Tagesthemen im Sinne des [§ 44 Abs.1](#) dürfen vervielfältigt und verbreitet werden, wenn das nicht ausdrücklich verboten wurde ("Rechte vorbehalten")**.
6. **Einfache Mitteilungen darstellende Presseberichte (vermischte Nachrichten, Tagesneuigkeiten) genießen gem. [§ 44 Abs.3](#) keinen urheberrechtlichen Schutz, sie dürfen aber gem. [§ 79](#) (Nachrichtenschutz) erst dann übernommen werden, wenn seit ihrer Erstveröffentlichung 12 Stunden vergangen sind**.

3) Zitatrecht

Das urheberrechtliche Zitat gehört zu den **freien Werknutzungen**. Voraussetzung für die "**Ausnahmegenehmigung**" ist, dass **im unmittelbaren Zusammenhang ersichtlich** gemacht wird, dass ein **fremdes Werk** verwendet wird und dass dessen **Autor genannt** wird. Ein **Zitat setzt immer ein eigenes (Sprach-)Werk voraus, in dem auf das fremde Werk Bezug genommen wird**. Der **Auszug** aus dem fremden Werk **alleine darf nicht verwertet** werden.

Man unterscheidet zwischen:

Kleinzitat

([§ 46 Z 1](#)) - einzelne Stellen eines veröffentlichten Sprachwerkes

Der zulässige Umfang hängt vom Zweck ab. Ob ein Zitat nur einzelne Stellen wiedergibt, kann nach der Rsp nicht rein rechnerisch durch einen Vergleich des äußeren Umfangs des Entlehnten mit dem Umfang des Werks, aus dem die Entnahme stammt, beantwortet werden. Es dürfen jedenfalls **nur kleinere Ausschnitte** angeführt werden, deren Umfang weder absolut noch im Verhältnis zum ganzen benützten Werk ins Gewicht fällt.

Großzitat

([§ 46 Z 2](#)) - **Aufnahme eines anderen Werkes in ein wissenschaftliches Werk** in einem durch den Zweck gerechtfertigten Umfang

Musikzitat

[§ 52 Z 1](#)) einzelne Stellen in ein neues Werk

Kleines und großes musikalisches Literaturzitat

[§ 52 Z 2 und 3](#))

Wissenschaftliches Kunstzitat

([§ 54 Z 3a](#))

E) Werknutzung

Der Urheber kann einem Dritten einräumen:

- eine **Werknutzungsbewilligung** (§ 24 Abs. 1 1. S); diese kann sich auf alle oder auf einzelne Verwertungsarten beziehen;
- ein **Werknutzungsrecht** (§ 24 Abs. 1 2. S); ein solches liegt dann vor, wenn ein ausschließliches Recht eingeräumt wird. Werknutzungsrechte sind vererblich und veräußerlich (§ 27). Nur der Inhaber eines (ausschließlichen) Werknutzungsrechts kann Verletzungen des Urheberrechts im eigenen Namen verfolgen.

Der Umfang der Berechtigung richtet sich nach der Vereinbarung. Beide Rechte sind einschränkend auszulegen, wobei sich die Auslegung am Zweck der Rechteeinräumung zu orientieren hat. Beide Rechte können auch schenkungsweise eingeräumt werden.

Werknutzungsrechte und -bewilligungen sind vor allem für juristische Personen wichtig, weil diese nicht selbst Träger von originären Urheberrechten sein können

F) Persönlichkeitsschutz

Das UrhG enthält im Kapitel "Verwandte Schutzrechte" systemwidrig auch

persönlichkeitsrechtliche Regelungen, wie den **Bildnisschutz** und den Briefschutz. Diese Bestimmungen würden eigentlich besser in das ABGB (zu § 16) passen; dass sie im UrhG geregelt wurden, hat historische Gründe.

Recht am eigenen Bild (§ 78)

Diese Bestimmung ist ein Persönlichkeitsrecht, das systemwidrig im UrhG geregelt ist; es regelt den **Schutz des Abgebildeten vor ungewollter Veröffentlichung des eigenen Bildes** (nicht der Abbildung an sich). Dabei genügt es, dass die Person des Abgebildeten erkennbar ist. **Die Veröffentlichung von Bildern mit Personen ohne Zustimmung der Abgebildeten ist aber nicht gänzlich untersagt, sondern hängt davon ab, ob dadurch "berechtigte Interessen" des Abgebildeten (oder im Todesfall) naher Angehöriger verletzt werden.** Dabei kommt es auch auf den **Zusammenhang der Veröffentlichung an (Text)**. Die Veröffentlichung ist etwa dann **zulässig**, wenn die Abbildung **nicht in einem negativen Konnex erfolgt und auch nicht mit kommerziellen Absichten** (Werbung). Dabei kommt es zwar nicht auf das subjektive Empfinden des Abgebildeten an, die Judikatur ist aber bei dieser Beurteilung ziemlich streng. Es empfiehlt sich daher **in Zweifelsfällen immer die Zustimmung der Abgebildeten** einzuholen, bevor man Personenbilder ins Internet stellt, es wäre denn, die Personen werden nur nebenbei mit abgebildet und nicht in einem negativen Zusammenhang dargestellt.

Die bisherigen Entscheidungen betreffen überwiegend Personen des öffentlichen Lebens (Politiker, Künstler, Straftäter) durch Zeitungen. Durch das Internet werden aber in viel größerem Umfang Personenfotos auch durch Private veröffentlicht. Durch das Aufkommen von Kamera-Handys bekommt das Recht am eigenen Bild eine ganz neue Dimension. Man kann noch nicht vorhersagen, wie die Rechtsprechung darauf reagieren wird und wo die Grenze zwischen Schutz der Privatsphäre und dem neuen Veröffentlichungstrend gezogen werden wird.

Unproblematisch sind etwa Aufnahmen an öffentlich zugänglichen Orten, wenn dabei zufällig auch Personen mit abgebildet werden.

- Clemens Thiele, Unbefugte Bildaufnahme und ihre Verbreitung im Internet - Braucht

Österreich einen eigenen Paparazzi-Paragrafen? 1/2007, [RZ 2007, 2](#)

OGH:

Durch § 78 soll jedermann gegen einen Missbrauch seiner Abbildung in der Öffentlichkeit geschützt werden, insbesondere auch dagegen, dass er durch die Verbreitung seines Bildnisses bloßgestellt, dass dadurch sein Privatleben der Öffentlichkeit preisgegeben oder sein Bildnis auf eine Art benützt wird, die zu Missdeutungen Anlass geben kann oder entwürdigend oder herabsetzend wirkt. Berechtigte Interessen sind verletzt, wenn bei objektiver Prüfung des Einzelfalles die Interessen des Abgebildeten als schutzwürdig anzusehen sind (stRsp ÖBl 1995, 91 - Leiden für die Schönheit mwN uva, 4 Ob 211/03p).

Für die Bejahung der Erkennbarkeit reicht es aus, dass die abgebildete Person von solchen Leuten beim Lesen erkannt (und später auch wieder erkannt) wird, die sie schon öfter gesehen haben; dazu gehören nicht nur die Angehörigen und Bekannten im engeren Sinne, sondern auch diejenigen Personen aus der näheren und weiteren Nachbarschaft, die dem Abgebildeten regelmäßig oder doch häufig - auf der Straße, in Geschäften, Verkehrsmitteln udgl. - begegnet sind, ohne den Namen und die sonstigen Verhältnisse dieses Menschen zu kennen (4 Ob 184/97f).

Der OGH hat § 78 analog auf den Schutz der Stimme angewendet (6 Ob 270/01a). Außerdem werden auch Abbildungen von Liegenschaften umfasst, die unter Verletzung des Hausrechtes zustandegekommen sind (4 Ob 266/01y).

Entscheidungen:

- Gefahren des Drogenkonsums, [4 Ob 43/06m](#)
- Immobiliengeschäfte, [4 Ob 43/04h](#)
- Aktfotos, [4 Ob 211/03p](#)
- Pinkelprinz, 4 Ob 165/03y
- Ewald Stadler, [4 Ob 120/03f](#)
- MA12 II, [6 Ob 287/02b](#)
- Eingenickter Offizier, [4 Ob 268/02v](#)
- Arbeitnehmerfoto, [8 Ob A 136/00h](#)

G) Grundsätze

1) Haftung ohne Verschulden

Die **Haftung nach dem UrhG setzt kein Verschulden voraus, d.h. man haftet auch, wenn man gar nicht weiß, dass man in ein fremdes Urheberrecht eingegriffen hat** (allerdings sind die Ansprüche unterschiedlich).

Ein Verschulden des Urheberrechtsverletzers liegt in der Regel immer vor, wenn er wusste oder damit rechnen musste, dass ihm die Berechtigung zur Verwendung des fremden Werkes fehlt. Kein Verschulden wird man annehmen können, wenn der Verletzer die Zustimmung eingeholt hat und nicht wissen konnte, dass der Werkinhaber selbst nicht über die notwendige Berechtigung verfügte.

Beispiel:

A fragt B, ob er ein Bild von dessen Website auf seine eigene übernehmen darf. Dieser

stimmt zu, sagt aber nicht, dass die Zeichnung nicht von ihm selbst, sondern von C stammt und er diese ohne dessen Zustimmung übernommen hat oder nicht über das Recht zur Weitergabe verfügt. C kann A wegen der Verwendung der Zeichnung direkt belangen. A muss sich wegen seines Schadens an B halten.

2) Klage ohne vorherige Aufforderung

Es gibt immer wieder ein böses Erwachen, wenn ein Urheberrechtsverletzer plötzlich ohne Vorankündigung, insbesondere ohne vorherige Unterlassungsaufforderung, eine zivilrechtliche Unterlassungsklage, verbunden mit den übrigen Ansprüchen des UrhG zugestellt bekommt. Eine solche vorherige Warnung ist bei Urheberrechtsverletzungen deswegen nicht erforderlich, weil bereits bei einmaligem Verstoß vermutet wird, dass Wiederholungsgefahr besteht. Der Beklagte müsste in dieser Situation beweisen, dass aufgrund besonderer Umstände ausnahmsweise keine Wiederholungsgefahr mehr besteht und daher die Klage nicht notwendig war, was aber sehr schwierig ist. Der Beklagte verliert also den Prozess, auch wenn er die Urheberrechtsverletzung sofort beseitigt; die Kosten können auch bei einem kurzen Verfahren enorm sein.

3) Ein nach dem UrhG eingeräumtes Recht ist einschränkend auszulegen (keine andere Nutzungsart)

Der Inhaber von Rechten kann immer nur die Rechte weitergeben, die er selbst hat, und dabei ist das UrhG sehr restriktiv.

Beispiel:

Wenn Sie sich beim Fotografen ein Passfoto machen lassen, erwerben Sie nur das Recht, die übergebenen Papierabzüge zu nutzen; Sie dürfen das Passfoto aber ohne ausdrückliche Zustimmung des Fotografen weder kopieren, noch scannen und ins Internet stellen.

Entscheidungen:

- Werbefotos für's Internet (Prospekte und Anzeigen), [4 Ob 70/03b](#)
- Eurobike, [4 Ob 179/01d](#)
- Katalog und Folder, [4 Ob 77/00b](#)

4) Urheberrecht ohne ©

Der Urheber kann nach [§ 20](#) bestimmen, dass das Werk mit einer Urheberbezeichnung zu versehen ist, die dann auch beibehalten werden muss. Das Urheberrecht an sich besteht aber unabhängig von diesem Vermerk. Es entsteht bereits mit der Schaffung des Werkes und bedarf keines Hinweises.

5) Streitwert ist nicht gleich Forderung

Man darf sich aber nicht durch die Beträge irritieren lassen, die auf der Klage draufstehen. Wenn es dort heißt "Unterlassung - Strw. EUR 30.000" heißt das nicht, dass Sie 30.000 EUR bezahlen müssen. Begehren, die nicht in Geld bestehen, müssen in einer Klage bewertet werden und nach

diesem "Streitwert" richten sich die Verfahrenskosten (d.h. je höher der Streitwert, desto höher die Anwaltskosten pro Verhandlungsstunde oder Schriftsatz) und auch die Gerichtsgebühren.

6) Vermeiden ist besser als zahlen

Es ist damit zu rechnen, dass auf die Gerichte eine Welle von Klagen aus dem Urheberrecht zukommen wird. Da derartige Prozesse meist sehr teuer sind - ein Prozess wegen eines einzigen Fotos kostet schnell über EUR 10.000,-- - ist es auf jeden Fall angebracht, zur Vermeidung von Problemen entweder fremde Werke nicht zu verwenden oder jeweils die Erlaubnis zur Publikation im Internet (nachweislich) einzuholen und sich dabei auch bestätigen zu lassen, dass der Inhaber der Rechte auch zu deren Weitergabe berechtigt ist. Selbst wenn es nicht zu einem Prozess kommt, kann eine Unterlassungsaufforderung durch einen Rechtsanwalt (in Deutschland Abmahnung genannt) ein Vielfaches von dem kosten, was die Nutzungsgebühr (Lizenz) für das Werk ausgemacht hätte.

Quelle und Tipp: www.internet4jurists.at

Stand: 27. Mai 2010